



5 StR 592/10

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

vom 9. Februar 2011
in der Strafsache
gegen

wegen gefährlicher Körperverletzung

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 9. Februar 2011
beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des
Landgerichts Hamburg vom 27. August 2010 wird nach §
349 Abs. 2 StPO als unbegründet verworfen.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels und
die dadurch den Nebenklägern entstandenen notwendigen
Auslagen zu tragen.

Ergänzend bemerkt der Senat:

Die Versagung eines minder schweren Falles bezüglich des Tatgeschehens
Ziff. 2 bietet im Hinblick auf die schweren Folgen der Tat – auch unter
Berücksichtigung des Gesundheitszustandes des Angeklagten – noch keinen
Anlass zur Beanstandung. Letzterer wird freilich bei der Ausgestaltung des
Strafvollzugs sowie im Rahmen der nach § 57 Abs. 2 Nr. 2 StGB zu
erfolgenden Entscheidung zu berücksichtigen sein.

Basdorf

Raum

Schaal

Schneider

König